

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesuche werden nun grundsätzlich geprüft, während sie vorher mancherorts grundsätzlich unter den Tisch gewischt worden sind. Viele Gemeinden waren eben durch die auswärtige Armenpflege zu stark belastet. Das Gemeindedepartement versucht auch, die Unterstützung nach Möglichkeit zu einer wohnörtlichen zu gestalten durch den Herbeizug der Wohnsitzbehörden. Wie schwerfällig und oftmals geradezu lie-derlich die Behandlung der interkantonalen Unterstützungsfälle vor sich geht, wenn die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig ist, erfährt man immer wieder im Verkehr mit andern Kantonen, die die staatliche Armenpflege nicht kennen.

Die große Entlastung der Gemeinden schon sofort nach Inkrafttreten des Armengesetzes ist nur dadurch möglich geworden, daß der Staat gemäß § 5 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz auf den 1. Januar 1924 alle Unterstützungen an die mindestens zwei Jahre außerhalb des Kantons wohnenden Bürger übernommen hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits dauernd unterstützt worden waren und die Unterstützungen deshalb nach dem Wortlaut des § 17, lit. b des Armengesetzes auch weiterhin von der Heimatgemeinde hätten getragen werden müssen.

Unter den Gemeinden selber hat eine Verschiebung der Armenlasten stattgefunden. Da gleichzeitig die Besteuerungsgrundlage verschoben worden ist, muß man, um sich über die finanzielle Verbesserung oder Verschlechterung der einzelnen Gemeinden gegenüber den Jahren vor 1924 Aufschluß zu verschaffen, sowohl die Armenlasten wie das Steuerkapital und den Steuerertrag in Verbindung mit dem Steuerfuß betrachten. Auf Grund der Bestimmung über die Zwangseinbürgerung nach zwanzigjähriger Niederlassung und über die unentgeltliche Einbürgerung auf Verlangen nach fünfzehnjährigem Wohnsitz in der Gemeinde sind bis Ende 1925 zirka 30,000 Personen eingebürgert worden.“ W.

Zürich. Nach einer Zusammenstellung der kantonalen Armendirektion hat der Kanton Zürich an Unterstützungen für Ausländer im Jahre 1925 (seitens Gemeindebehörden, Staatsstellen, Anstalten und privaten Organisationen) 925,339 Fr., und zwar für Deutsche 525,506 Fr., für Franzosen 33,345 Fr., für Italiener 263,320 Fr., für Oesterreicher 98,721 Fr., für Ungarn 3967 Fr. und für Belgier 480 Fr. geleistet. Dazu kommen Ausgaben im Betrage von 3,528,619 Fr. der Volksschule und für berufliche Ausbildung der Ausländer, und zwar für Deutsche 2,204,175 Fr., für Franzosen 117,556 Fr., für Italiener 880,670 Fr., für Oesterreicher 293,890 Fr., für Ungarn 26,450 Fr. und für Belgier 5878 Fr. Total der Aufwendungen im Kanton für Ausländer 4,453,958 Fr. W.

Literatur.

Kinder der Landstraße. (Zürich 1927, Verlag Pro Juventute, mit Bildern von G. Bah, Preis 50 Rp.)

In kurzen, vollstümlichen Erzählungen berichtet dies Büchlein vom Leben der wandernden Korber- und Kesselflicker, von der traurigen Umgebung, in der ihre zahlreichen Kinder aufwachsen und von den geringen Möglichkeiten, die ihnen Gesellschaft und Verhältnisse für den Aufstieg aus ihrer verachteten Sippe gewähren. Die Erkenntnis, daß warme Liebe zu den verschupften Kindern der Landstraße dem Verfasser die Hand geführt hat, tritt dem Leser aus jeder Seite entgegen. Wir wünschen der bescheidenen Schrift, deren Reinertrag der Hilfe für heimatlose Kinder zugute kommen soll, gute Verbreitung.